

Nachrichten vom Landtage.

Neunte öffentliche Sitzung der ersten Kammer  
am 19. Februar 1833.

Der Präsident v. Gersdorf eröffnete die Sitzung 20 Minuten nach 11 Uhr. Secretair Harz verliest das Protocoll der letzten Sitzung vom 14. Februar, welches nach einer Bemerkung des D. Krug berichtigt und durch v. Polenz und D. Grusius mit vollzogen wurde.

Anwesend waren die Minister v. Carlowitz, v. Minkwitz, v. Zezschwiz, v. Könneritz und D. Müller, so wie die königl. Commissarien D. Schumann und v. Wietersheim.

Hierauf erfolgte die Mittheilung der eingegangenen und auf der Registrande verzeichneten Schriften:

1. Ein Schreiben des v. Schönberg auf Rothschönberg, die Entschuldigung seines Außenbleibens und Bitte um Verlängerung seines Urlaubs auf unbestimmte Zeit enthaltend; nebst beiliegendem ärztlichen Zeugniß.

Auf die Frage des Präsidenten, ob eine hohe Kammer selbigem den nachgesuchten Urlaub verwilligen wolle, bemerkte D. Deutrich, daß er es wegen des §. 65. der Verfassungsurkunde, wonach die Zahl 10 von den vom Könige ernannten Rittergutsbesitzern stets vorhanden sein müsse, für bedenklich halte, einen Urlaub auf unbestimmte Zeit zu ertheilen, weil sich dann die Abwesenheit auf die Zeit der Dauer des Landtags erstrecken könnte.

v. Ziegler u. Klipphausen war derselben Meinung, indem er glaubte, daß ein Urlaub auf unbestimmte Zeit nicht zu gestatten, sondern im Fall der fortdauernden Krankheit auf wiederholtes Ansuchen von 4 zu 4 Wochen zu ertheilen sei. Der Präsident stellte demnach die Frage, ob dem v. Schönberg der Urlaub auf 4 Wochen zu gestatten sei? die Kammer war einstimmig dafür.

2. 7 Allerhöchste Decrete; wurden zu den Acten genommen.

3. Petition mehrerer Gemeinden um Aufhebung des Lehnwesens.

4. Petition der Gemeinde Langenleuba, desselben Inhalts; beide wurden der 4. Deputation zugewiesen.

5. Ein Antrag des Mitgl. Gottschald auf Revision u. baldige Bekanntmachung der im §. 118. der Landtagsordnung enthaltenen Bestimmungen über die Erfordernisse der an die Stände gerichteten Petitionen.

D. Deutrich trägt zuvörderst auf die jedesmalige Mittheilung des Inhalts solcher Anträge an, weshalb gedachter Antrag Gottschalds vorgelesen wird. Nach dessen Vernehmung spricht D. Deutrich seine Ansicht dahin aus, daß der Gegenstand entweder auf die Tagesordnung zu bringen, oder der ersten Deputation zu übergeben sein dürfte.

Mostitz u. Jänckendorf tritt der Ansicht, daß der Antrag der ersten Deputation zu übergeben sei, bei; jedoch nur unter der Bedingung, daß dieselbe ihr Gutachten sogleich hierüber abgebe.

Min. v. Carlowitz bemerkt, daß die im §. 118 sub a—g angegebenen Gründe zur Abweisung der Petitionen aus der Baierschen Landtagsordnung wörtlich entlehnt seien; wenn sich nun diese Bestimmungen dort als genügend bewährt hätten, sollte er glauben, daß sie auf dem Landtage in Sachsen auch hinreichen würden.

D. Deutrich erwiedert jedoch, daß, wenn die vorliegende Landtagsordnung öffentlich bekannt gemacht worden wäre, dieß wohl sehr richtig sein würde; allein vor der Hand wäre es doch nothwendig, daß die Kammer bestimme, ob die Deputation bei den in §. 118 a—g gegebenen Bestimmungen bleiben und bei Beurtheilung der ihr vorliegenden Petitionen sich streng daran halten solle.

Prinz Johann: der Antrag Gottschalds geht nicht auf eine Abänderung der §. 118 a—g gegebenen Bestimmungen, sondern bloß auf Bekanntmachung derselben, mithin würde nicht von einer Abänderung, sondern nur von einer Bekanntmachung des Inhalts dieses §. die Rede sein können.

Secretair Harz macht dagegen aufmerksam, daß der Antrag ein doppelter sei, und sowohl auf Prüfung, als auch auf Bekanntmachung der §. 118 gegebenen Bestimmungen gehe.

Dem Volke solle der Weg gezeigt werden, auf welchem es mit seinen Petitionen nicht irre gehe. Wenn es sich um die Frage handele, ob man in Betreff des §. 118. Veränderungen treffen wolle, so möchte die Berathung hierüber wohl am besten auf die Tagesordnung zu bringen sein; handele es sich aber um die Frage, ob man genannten §. bekannt machen wolle, so könne wohl auch heute schon eine Discussion hierüber stattfinden. Doch mache er darauf aufmerksam, daß, wolle man so lange warten, bis der §. 118 näher bestimmt worden, viel Zeit unterdessen vergehen und man noch viele Petitionen erhalten würde, welche die nöthigen Erfordernisse nicht hätten.

Der Staatsminister v. Zezschwiz erinnert, daß die Landtagsordnung so lange verbindend sei, bis anderweite gesetzliche Bestimmung getroffen worden. Die Kammer könnte vielleicht bei der Regierung die Frage in Antrag stellen, ob nicht, bis die Landtagsordnung zum Gesetze erhoben worden, Modificationen der Form nach statthaft seien.

v. Dypel: Möchte es nicht besser sein, wenn den Unterthanen jedesmal bekannt gemacht würde, warum ihre Schrift zurückgegeben worden sei?

D. Deutrich: Ich glaube, es würde hinlänglich sein, wenn die Deputation ermächtigt wird, nicht zu streng bei diesen